

Deklaration des Kongresses von Amsterdam über das europäische Bauerbe

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **71 (1976)**

Heft 1-de

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-174538>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Denkmalpflege und Heimatschutz in unserem Vierkulturenland und die speziellen Probleme, die sich in unseren Berggebieten stellen, mit folgenden Worten: «Das Europäische Jahr für Denkmalpflege und Heimatschutz 1975 war nur ein Anfang, Ausgangspunkt für eine neue Denkmalpflege- und Heimatschutzpolitik. Wir danken dem Europarat und seinem Komitee für Denkmalpflege für die klare Deutung von Sinn und Zweck dieses Jahres. Sie haben auf diese Weise allen Völkern und allen Menschen einen wertvollen Dienst geleistet, indem diese durch bessere Kenntnis und höhere Wertschätzung ihrer architektonischen Vergangenheit nun auch besser in der Lage sind, bei der sinnvollen Gestaltung unserer Zukunft mitzuhelfen» (dieses Zitat ist eine freie Übersetzung aus dem Französischen).

Im Rahmen des Kongresses konnte die internationale Jury des Europarates auch die Resultate des Europäischen Wettbewerbes der Gemeinden be-

kanntgeben. Im ganzen konnten 40 Städte und Gemeinden aus 6 Ländern ausgezeichnet werden. Die Schweiz hat mit 12 prämierten Wettbewerbsarbeiten ausgezeichnet abgeschnitten.

Die Konferenz von Amsterdam darf gesamthaft gesehen als grosser Erfolg gewertet werden, auch wenn sie keine revolutionären Neuerungen gebracht hat. Die Tatsache, dass rund 30 europäische Länder aus Ost und West mit zum Teil grossen und repräsentativen Delegationen, zusammengesetzt aus ersten Fachleuten aus Verwaltung, Hochschulen und privaten Vereinigungen, meistens angeführt von Delegationschefs im Ministerrang, teilnahmen, bezeugt die Notwendigkeit und Wichtigkeit, welche die europäischen Staaten Denkmalpflege und Heimatschutz entgegenbringen. Von grossem Wert waren sicher auch die zahlreichen Kontakte zwischen den Praktikern der Denkmalpflege des mittleren und oberen Kaders, die sich in Amsterdam ergaben.

Ambros Eberle

Deklaration des Kongresses von Amsterdam über das europäische Bauerbe

Originaltext französisch und englisch

Der Amsterdamer Kongress, Höhepunkt des Europäischen Denkmalschutzjahres 1975 und Versammlung von Delegierten aus allen Teilen Europas, begrüsst die vom Ministerkomitee des Europarates verabschiedete Charta, welche die einzig dastehende Architektur Europas zum gemeinsamen, verpflichtenden Erbe aller seiner Völker erklärt und den Willen der Mitgliedstaaten bekundet, unter sich und mit den andern Staaten Europas zum Schutz dieses Erbes zusammenzuwirken.

Der Kongress bekräftigt die Auffassung, dass Europas bauliches Erbe ein untrennbarer Bestandteil des Kulturerbes der ganzen Welt ist, und nimmt mit grosser Genugtuung von den Bemühungen um Zusammenarbeit und Austausch auf kulturellem Gebiet Kenntnis, die in der im Juli 1975 in Helsinki verabschiedeten Schlussresolution des Kongresses für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa enthalten sind.

In diesem Sinne hebt der Kongress folgende Grundsatzüberlegungen hervor:

a) Über seinen unschätzbaren kulturellen Wert hinaus vermittelt Europas bauliches Erbe seinen Völkern das Bewusstsein ihrer gemeinsamen Geschichte und Bestimmung. Die Erhaltung dieses

baulichen Erbes ist von lebenswichtiger Bedeutung.

b) Das schützenswerte bauliche Erbe schliesst nicht nur Einzelgebäude von überragender Qualität und deren Umgebung ein, sondern alle Stadt- und Dorfgebiete von historischer oder kultureller Bedeutung.

c) Aus der Tatsache, dass die überlieferten Kulturschätze ihr gemeinsamer Besitz sind, erwächst allen europäischen Völkern eine gemeinsame Verantwortung, diesen Besitz gegen die wachsende Bedrohung – vor Vernachlässigung und Verfall, absichtlicher Zerstörung, massstabfremder Neubebauung und Beeinträchtigung durch übermässigen Verkehr – zu schützen.

d) In Städtebau und Raumplanung darf die Erhaltung des baulichen Erbes kein Randgebiet sein, sondern muss zu einem der zentralen Anliegen werden.

e) Die Städte und Gemeinden, welche einen Grossteil der wichtigen Planungsentscheidungen fällen, tragen eine besondere Verantwortung für den Schutz des baulichen Erbes und müssen einander durch Austausch von Ideen und Informationen unterstützen.

f) Die Erneuerung historischer Baugebiete sollte so geplant und ausgeführt werden, dass, wo dies mög-

lich ist, kein grösserer Umbruch in der Sozialstruktur eintritt. Die Vorteile solcher mit öffentlichen Mitteln unterstützter Massnahmen sollten allen Gesellschaftsschichten gleichmässig zugute kommen.

g) Die erforderlichen gesetzlichen und administrativen Massnahmen sollten in allen Ländern verschärft und vervollkommen werden.

h) Das Aufbringen der Kosten für die Wiederherstellung, die Anpassung und den Unterhalt der Gebäude und Quartiere von architektonischer oder historischer Bedeutung sollte den Städten und Gemeinden durch angemessene Finanzhilfen erleichtert werden. Auch den privaten Eigentümern sollten Zuschüsse und Steuererleichterungen gewährt werden.

i) Das bauliche Erbe kann nur dann überleben, wenn sein Wert von der Allgemeinheit und besonders von der jüngeren Generation erkannt wird. Diesem Ziel muss deshalb in den Erziehungs- und Ausbildungsprogrammen aller Altersstufen grössere Aufmerksamkeit als bisher geschenkt werden.

j) Die privaten Organisationen, die auf internationaler, nationaler und lokaler Ebene dazu beitragen, das Allgemeininteresse für die Fragen der Erhaltung zu stärken, sollten in ihren Anstrengungen ermutigt werden.

k) Es müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um sicherzustellen, dass auch die zeitgenössische Architektur neue Werte schafft, denn die Neubauten von heute sind das bauliche Erbe von morgen.

Nachdem das Ministerkomitee in der «Europäischen Charta des baulichen Erbes» die Pflicht des Europarates festgelegt hat, dafür zu sorgen, dass in den Mitgliedstaaten eine vom Geiste der Solidarität getragene einheitliche Erhaltungspolitik verfolgt werde, ist es wichtig, dass regelmässige Berichte über den Fortschritt der baulichen Konservierung in den europäischen Ländern erscheinen und dadurch ein ständiger Erfahrungsaustausch gefördert wird.

Der Kongress ruft Regierungen, Parlamente, geistliche und kulturelle Institutionen, Berufsverbände, Handel, Industrie, private Vereinigungen und alle Bürger auf, die Ziele dieser Deklaration zu unterstützen und in ihrem Bereich alles daran zu setzen, dass sie zur Anwendung gelangt.

Nur auf diesem Wege kann Europas unersetzliches bauliches Erbe bewahrt werden und in Gegenwart und Zukunft zur Bereicherung des Lebens seiner Völker beitragen.

Ausgehend von seinen Beratungen legt der Kongress folgende Beschlüsse und Empfehlungen vor:

Wenn es nicht gelingt, innerhalb kürzester Zeit eine Politik der Bewahrung und erhaltenden Erneuerung durchzusetzen, so wird unsere Gesellschaft bald gezwungen sein, ihr Erbe an Bauten und städtebaulichen Strukturen und damit die bestimmenden Elemente des überlieferten Lebensraumes ihrer Heimat aufzugeben.

Historische Städte, alte Stadt- und Dorfbereiche mit traditionellem Charakter sind heute ebenso schutzbedürftig wie historische Parks und Gärten. Die Erhaltung dieser baulichen und kulturlandschaftlichen Komplexe erfordert eine sehr umfassende Betrachtung, welche alle Gebäude von kulturellem Wert, vom grössten bis zum bescheidensten, samt ihrer Umgebung einbezieht – diejenigen unserer Tage nicht ausgenommen. Dieser umfassende Schutzgedanke berücksichtigt selbstverständlich die Erhaltung einzelner Denkmäler und Landschaftsbilder.

Die Bedeutung des baulichen Erbes und die Berechtigung seiner Erhaltung werden klarer als noch vor wenigen Jahren erkannt. Wir wissen heute, dass historische Kontinuität in unserem Lebensraum notwendig ist, um eine Umgebung zu erhalten oder zu schaffen, die es dem Individuum erlaubt, sich mit ihr zu identifizieren und sich vor abrupten sozialen Veränderungen sicher zu fühlen. Die Stadtplanung sucht den geschlossenen Raum, den menschlichen Massstab, das Ineinandergreifen verschiedener Betätigungen und die soziale und kulturelle Lebendigkeit, die für das Bild alter Städte charakteristisch sind, wieder zu entdecken. Aber nicht nur das – man beginnt sich auch darüber klar zu werden, dass die Erhaltung alter Gebäude zu einem sinnvolleren Umgang mit den vorhandenen Mitteln und zur Bekämpfung unsinniger Verschwendung beiträgt und damit einem Hauptanliegen unserer heutigen Gesellschaft entspricht. Es hat sich erwiesen, dass man historische Gebäude durchaus mit neuen Funktionen, die den Anforderungen unseres modernen Lebens gerecht werden, in Einklang bringen kann. Ihre Erhaltung sichert auch die Nachfrage nach Künstlern und hochqualifizierten Handwerkern, deren Talente und Fertigkeiten gefördert und weitergegeben werden müssen. Schliesslich trägt die Erneuerung bestehender Häuser dazu bei, der übermässigen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche für die Besiedlung Einhalt zu gebieten und unerwünschte Wanderungsbewegungen zum Stillstand zu bringen oder doch wesentlich zu vermindern; sie bildet damit ein wichtiges soziales Element in der Politik der Erhaltung.

Aus den genannten Gründen erscheint die Erhal-

tung des baulichen Erbes heute wichtiger denn je zuvor und muss auf ein solides Fundament gestellt werden. Sie muss sich auf die Grundlagenforschung stützen und in Lehrgängen wie in Programmen für die kulturelle Entwicklung Eingang finden.

*Die Erhaltung des baulichen Erbes:
eines der Hauptziele in Städtebau und
Raumplanung*

Die Erhaltung der baulichen Schätze muss zum integralen Bestandteil des Städtebaus und der Raumplanung werden. Sie darf nicht mehr als Gegenstand isolierter Massnahmen oder als Gesichtspunkt zweiten Ranges erscheinen, wie es bisher oft geschehen ist. Daher erweist sich ein ständiger Dialog zwischen Denkmalpflegern und den für die Raumplanung Verantwortlichen als unerlässlich. Die Planer zu Stadt und Land müssen die Unterschiede in den von ihnen bearbeiteten Gebieten sehen lernen, was dazu führt, diese entsprechend ihrem individuellen Charakter zu behandeln.

Die Erkennung der ästhetischen und kulturellen Werte des baulichen Erbes sollte dazu führen, spezifische Planungsziele und Methoden für historische Baukomplexe aufzustellen. Es reicht nicht aus, normale Planungsverfahren und spezifische Regeln für den Schutz historischer Gebäude unkoordiniert nebeneinander zu stellen.

Um diese Integration möglich zu machen, muss ein Gesamt-Inventar der Gebäude-Ensembles und der sie umgebenden geschützten Zonen aufgestellt und allen Beteiligten und Betroffenen zugänglich gemacht werden, insbesondere den für die räumliche Planung zuständigen regionalen und lokalen Behörden, mit dem Zweck, deren Aufmerksamkeit auf die erhaltenswerten Gebäude und Bereiche zu lenken. Mit einem solchen Inventar wird eine solide Basis für die Konservierung der Baueinheiten und ihr Einfügen in die Raumordnung geschaffen. Die Regionalplanungspolitik muss die Erhaltung des baulichen Erbes berücksichtigen und zu ihrer Sache machen. Im besonderen kann sie den Anstoss dazu geben, dass sich neue Tätigkeitsbereiche in wirtschaftlich zurückgebliebenen Gebieten breitmachen, um deren Entvölkerung entgegenzuwirken und gleichzeitig die alten Gebäude vor Entwertung zu schützen.

Darüber hinaus können Beschlüsse über die Weiterentwicklung von Aussenquartieren in eine Richtung zielen, dass der auf Altstadtgebieten lastende Druck sich vermindert. Nahverkehrs- und Beschäftigungspolitik und eine kluge Verteilung der Brennpunkte städtischer Aktivität haben in

manchen Fällen einen ausserordentlich starken Einfluss auf die Möglichkeit zur Erhaltung des baulichen Erbes.

Der volle Ausbau einer langfristigen Erhaltungspolitik ist nicht denkbar ohne Aufteilung der Zuständigkeiten und Rücksicht auf örtliche Besonderheiten. Dies bedeutet, dass kompetente Erhaltungsfachleute auf allen Planungsebenen, den zentralen so gut wie den regionalen und lokalen, zur Verfügung stehen müssen.

Andererseits darf die Erhaltung des baulichen Erbes nicht allein die Angelegenheit von Experten sein oder bleiben; die Unterstützung durch die öffentliche Meinung bleibt unentbehrlich. Die Bevölkerung sollte auf der Grundlage vollständiger und objektiver Information an allen Stadien der erhaltenden Erneuerung Anteil nehmen können, von der Aufstellung von Inventaren über die Planung bis zur Entscheidung über konkrete Vorhaben. Die Bauerhaltung auf lange Sicht muss zu einer Änderung der Leitbilder führen. Sie hat den Kriterien der Qualität und Massstäblichkeit stärker Rechnung zu tragen; der Einfluss kurzsichtiger und technokratisch eingengter Vorstellungen und letztlich eine überholte Konzeption müssen zurückgedrängt werden.

*Altstadterhaltung verlangt
die verantwortliche Beteiligung der Behörden
und das Mitmachen der Bevölkerung*

Die Behörden bedürfen spezieller, nicht zu eng bemessener Verantwortlichkeiten für den Schutz des baulichen Erbes. Bei der Verwirklichung der Prinzipien der Altstadterhaltung fällt ihnen die Aufgabe zu, für die Kontinuität der sozialen und räumlichen Strukturen in städtischen und ländlichen Gemeinden zu sorgen. – Die Zukunft kann und darf nicht auf Kosten des Überlieferten bauen. Um eine solche Politik des klugen, einfühlsamen und sparsamen Umganges mit der überkommenen Umwelt zu etablieren, müssen die Behörden:

- bei ihren Entscheidungen auf einer genauen Bestandsaufnahme der städtischen und ländlichen Räume aufbauen, welche nicht nur deren Struktur und komplexe Funktionen erfasst, sondern auch die architektonischen und massstäblichen Charakteristika ihrer bebauten und unbebauten Flächen;
- für eine Nutzung historischer Gebäude sorgen, die bei aller Einsicht in die Anforderungen des modernen Lebens deren Charakter berücksichtigt und ihr Überleben sichert;
- sich Rechenschaft darüber geben, dass – wie Langzeituntersuchungen über die Entwicklung

der öffentlichen Dienste (Bildung, Verwaltung, Gesundheitswesen) zeigen – überzogene Grösse von Gemeinbedarfseinrichtungen zu Lasten der Qualität und Wirtschaftlichkeit geht;

- einen angemessenen Teil ihres Budgets für die Verwirklichung der Altstadterhaltung vorsehen. In diesem Zusammenhang sollten sie auf die Schaffung von speziell für Erhaltungsaufgaben vorgesehenen Fonds hinwirken. Durch Zuschüsse und Darlehen der Gemeinden sollten Private und Vereinigungen aller Art dazu angeregt werden, sich ideell und finanziell zu engagieren;
- verantwortliche Vertreter in alle Bereiche des baulichen und kulturellen Erbes delegieren;
- besondere öffentliche Dienste schaffen, die direkte Kontakte zwischen den Eigentümern historischer Gebäude und potentiellen Benützern herstellen;
- die Gründung und die Arbeit freiwilliger Restaurierungs- und Rehabilitationsgemeinschaften fördern.

Die kommunalen Behörden müssen die Methoden zur Meinungsforschung bei der von Umgestaltungsplänen betroffenen Bevölkerung verbessern und die bei ihren Erhebungen gewonnenen Erkenntnisse schon im Anfangsstadium der Planung berücksichtigen. Als Teil der Anstrengungen zur Information der Bevölkerung müssen die Entscheidungen unter Teilnahme der von ihnen Betroffenen gefällt und in einer klaren und allgemein verständlichen Sprache publiziert werden, so dass die Bürger sie diskutieren und nachvollziehen können. Nicht zuletzt müssen auch die räumlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass sich die Bewohner zur Aussprache über Erhaltungs- und Erneuerungsprobleme treffen können. Bürgerversammlungen, Ausstellungen, Meinungsumfragen, Einsatz der Massenmedien und generell alle zur Förderung der Partizipation geeigneten Methoden sollten allgemein in Übung kommen.

Die Erziehung der Jugend in Umweltfragen und ihre Beteiligung an allen Aufgaben der Bauerhaltung gehören zu den wichtigsten kommunalen Verpflichtungen.

Von Gruppen oder Einzelpersonen zur Diskussion gestellte Anregungen oder Alternativvorschläge sollten als ernst zu nehmende Beiträge zur Planung betrachtet werden.

Von grösstem Nutzen für Städte und Gemeinden sind die Erfahrungen, die an anderer Stelle gesammelt wurden; es sollten deshalb alle zur Verfügung

stehenden Wege zum laufenden Austausch von Gedanken und Informationen genutzt werden.

Der Erfolg der Altstadterhaltungspolitik hängt weitgehend von der Rücksichtnahme auf soziale Gesichtspunkte ab

Die Erhaltungspolitik verlangt, dass das bauliche Erbe in das soziale Leben integriert bleibt.

Die Erhaltungsbemühungen dürfen nicht ausschliesslich am *kulturellen* Wert der Gebäude gemessen werden, sondern müssen auch deren *Nutzwert* in Betracht ziehen. Nur bei Berücksichtigung beider Wertfaktoren lassen sich die sozialen Probleme der Altstadterhaltung angemessen würdigen.

Die Erneuerung eines schutzwürdigen Baukomplexes muss nicht notwendigerweise teurer sein als ein Neubau im erschlossenen Gebiet und erst recht nicht teurer als ein neuer Komplex in einer erst noch zu erschliessenden und auszustattenden Zone. Bei einem Vergleich der Kosten der drei genannten alternativen Ansätze, deren soziale Konsequenzen unterschiedlich sind, dürfen deshalb die volkswirtschaftlichen Kosten nicht übersehen werden. Diese betreffen nicht nur die Eigentümer und Mieter, sondern auch die am Orte tätigen Handwerker, Händler und andern Gewerbetreibenden, die das Leben und den Unterhalt ihres Ortsteils gewährleisten.

Um zu vermeiden, dass durch das freie Spiel des Marktes in erneuerten Stadtvierteln diejenigen Einwohner vertrieben werden, welche die gestiegenen Mieten nicht mehr bezahlen können, muss die öffentliche Hand ausgleichend eingreifen, wie sie es beim sozialen Wohnungsbau schon seit langem tut.

Ziel der Finanzhilfen sollte ein ausgewogenes Verhältnis sein zwischen Zuschüssen einerseits – kombiniert mit Bestimmungen über die maximal zulässige Mietzinserhöhung – und Beihilfen an die Mieter andererseits, welche ganz oder teilweise die Differenz zwischen der alten und der neuen Miete decken.

Um der Bevölkerung die Beteiligung an der Aufstellung von Programmen zu ermöglichen, muss sie mit den Tatsachen und Kriterien vertraut gemacht werden, die zum Verständnis der Situation notwendig sind – durch Verdeutlichung des Gestalt- und Erinnerungswerts der zu erhaltenden Gebäude und durch alle die zeitweilige oder dauernde Wohnungsverlegung betreffenden Auskünfte.

Die Bedeutung einer Beteiligung der Bevölkerung

liegt vor allem darin, dass es bei der Erhaltungspolitik nicht um die Restaurierung einiger weniger privilegierter Gebäude, sondern um die Rehabilitation ganzer Stadtgebiete geht.

Die Weckung des Interesses der Bevölkerung an kulturellen Fragen brächte gleichzeitig einen beträchtlichen Gewinn auf sozialem Gebiet.

Altstadterhaltung bedarf der Anpassung

der gesetzlichen und administrativen Massnahmen

Da der Begriff des baulichen Erbes sich allmählich vom historischen Einzelgebäude auf grössere städtische und ländliche Baukomplexe ausgedehnt hat und heute auch Zeugnisse relativ junger Perioden einschliesst, sind eine weitreichende Gesetzesreform und eine Verstärkung der verwaltungsmässigen Mittel die Vorbedingung für eine fruchtbare Arbeit auf diesem Gebiet.

Leitlinie der Reform ist die Notwendigkeit der Koordination zwischen Planungsrecht auf der einen Seite und Denkmalschutzrecht auf der anderen.

Das Denkmalschutzrecht muss zu einer Neudefinition des Denkmals und des baulichen Erbes und zu einer Umschreibung der Ziele der Stadterhaltung führen.

Darüber hinaus müssen besondere Regelungen für folgende Punkte geschaffen werden:

- Die Feststellung und Abgrenzung von Baugebieten.
- Die genaue Kartierung von Schutzzonen und der Nutzungsbeschränkungen, die in diesen Zonen im öffentlichen Interesse möglich sind.
- Die Ausarbeitung von Stadterhaltungsplänen und die Einfügung dieser Pläne in die Raumplanung.
- Das Planfeststellungsverfahren und das Genehmigungsverfahren für die konkreten Vorhaben. Darüber hinaus sollte sich der Gesetzgeber auf die folgenden Ziele festlegen:
- Eine ausgeglichene Aufteilung der für bauliche Vorhaben – einerseits die Erhaltung und andererseits den Neubau – bestimmten öffentlichen Kredite.
- Die Garantie, dass Bürger, die sich für die Erneuerung alter Gebäude entscheiden, zumindest dieselben finanziellen Vorteile haben wie diejenigen, die sich für den Neubau entschliessen.
- Eine allgemeine Überprüfung des Systems der finanziellen Förderungsmassnahmen des Staates und der öffentlichen Hand im Lichte der neuen Stadterhaltungspolitik.

Die Anwendung der baurechtlichen Vorschriften und Anforderungen muss im Interesse der Altstadterhaltung so weit gelockert werden, dass sie deren Ziele nicht gefährden kann.

Um die Leistungsfähigkeit der Behörden zu steigern, muss die Verwaltungsstruktur so geordnet werden, dass die für das bauliche Erbe verantwortlichen Abteilungen auch dafür zuständig sind und dass ihnen genügend qualifiziertes Personal sowie die notwendigen wissenschaftlichen, technischen und finanziellen Mittel zur Verfügung stehen.

Diese Abteilungen müssen die lokalen Behörden unterstützen, mit den regionalen Planungsinstanzen zusammenarbeiten und in ständigem Kontakt mit der Öffentlichkeit und privaten Gruppen stehen.

Altstadterhaltung bedarf

ausreichender finanzieller Mittel

Es ist schwierig, eine für alle Länder gleichermaßen anwendbare Finanzpolitik zu umschreiben oder die Konsequenzen der sehr unterschiedlichen Planungsverfahren und deren Wechselwirkungen zu bewerten, zumal der Planungsprozess weitgehend von externen Faktoren bestimmt wird, die sich aus der gegenwärtigen gesellschaftlichen Struktur ergeben. Es liegt daher ausschliesslich bei den einzelnen Staaten selbst, geeignete Methoden und Werkzeuge für die Erhaltungsfinanzierung zu schaffen.

Ohne unzulässige Verallgemeinerung kann man jedoch sagen, dass es kaum ein Land in Europa gibt, wo ausreichende finanzielle Mittel für die Denkmalpflege und Stadterhaltung zur Verfügung stehen. Es ist darüber hinaus augenfällig, dass noch kein europäisches Land die ideale Verwaltungsstruktur für die wirtschaftlichen Anforderungen einer integralen Erhaltungspolitik geschaffen hat.

Um die ökonomischen Probleme der Altstadterhaltung zu lösen, ist eine gesetzliche Beschränkung von Bauten auf bestimmte Grössen und Dimensionen (Höhe, Geschosszahl, Ausnützungsziffer usw.), die für die Anpassung neuer Bauten an ihre Umgebung sorgt, von entscheidender Bedeutung. Das Planungsrecht sollte das Bestreben, das Mass der baulichen Nutzung zu erhöhen, dämpfen und die Erneuerung gegenüber der Flächensanierung begünstigen.

Es müssen Methoden zur Festlegung denkmalpflegerisch bedingter Mehrkosten bei der Bauerhaltung gefunden werden, und womöglich sollten ausreichende Fonds verfügbar sein, aus denen die

Eigentümer bei der Finanzierung der denkmalpflegerischen Sonderkosten ihrer Baumassnahmen unterstützt werden können.

Wenn das Kriterium der denkmalpflegerischen Sonderkosten akzeptiert wird, muss auf der anderen Seite dafür gesorgt werden, dass der Effekt einschlägiger Regelungen nicht durch die Steuer aufgehoben wird.

Dasselbe Prinzip sollte bei der Erneuerung verfallener Komplexe von historischem oder architektonischem Interesse angewandt werden. Dort könnte es dazu beitragen, auch das soziale Gleichgewicht wiederherzustellen.

Wo Förderungsmittel und Steuervorteile für Neubauten gewährt werden, sollten diese in gleichem Ausmass für die Instandhaltung und die bauliche Umgestaltung alter Gebäude zur Verfügung gestellt werden – selbstverständlich unter Anrechnung aller Entschädigungen für Sonderkosten, die der betreffende Eigentümer erhalten hat.

Die zuständigen Behörden sollten «selbsttragende» Fonds ins Leben rufen oder zu deren Schaffung anregen, indem sie Städte und Gemeinden oder gemeinnützige Vereinigungen mit dem notwendigen Kapital ausstatten. Dieser Weg wäre besonders dort einzuschlagen, wo Erneuerungsprogramme aufgrund der Wertsteigerung durch die Nachfrage nach den attraktiver gewordenen Anwesen über kurze oder lange Frist gewinnbringend werden.

Es ist ausserordentlich wichtig, alle privaten Finanzierungsquellen, insbesondere auch diejenigen, die von der Industrie kommen, auszuschöpfen. Zahlreiche private Initiativen haben bewiesen, welche ausschlaggebende Rolle die private Wirtschaft dort spielen kann, wo sie mit den Behörden auf nationaler oder lokaler Ebene zusammenarbeitet.

Altstadterhaltung verlangt die Förderung der Methoden, Techniken und Kompetenzen für Denkmalpflege und bauliche Sanierung

Methoden und Techniken für die Erhaltung und Sanierung historischer Baugesamtheiten sollten weiterentwickelt und allenfalls ausgebaut werden. Die bei der Restaurierung bedeutender historischer Bauten gewonnenen Erfahrungen und die dabei entwickelten Techniken müssen auch für die Erneuerung und Sanierung der zahlreichen weniger bedeutenden Bauten und Baugesamtheiten nutzbar gemacht werden.

Die traditionellen Baumaterialien müssen fortlaufend verfügbar sein und das Überleben des traditionellen Handwerks muss sichergestellt werden.

Ständiger sorgsamer Bauunterhalt sollte auf lange Sicht kostspielige und komplizierte Erneuerungsmassnahmen unnötig machen.

Jede Erneuerungsmassnahme sollte vor ihrer Ausführung sorgfältig durchdacht werden. Über die Einzelheiten der Planung und Ausführung, die verwendeten Materialien und die Kosten sollte jeweils eine ausführliche Dokumentation erstellt werden. Die Gesamt-Dokumentationen sollten gesammelt und in geeigneten Zentren zur Information Dritter bereitgehalten werden.

Neue Materialien und Verfahren sollten erst nach Prüfung und Freigabe durch unabhängige wissenschaftliche Institute verwendet werden.

Alle Methoden und Techniken, die für die Denkmalpflege und Altstadterhaltung von Bedeutung sind, sollten in einem Katalog zusammengestellt werden. Zu diesem Zweck sollten wissenschaftliche Institutionen geschaffen werden, die eng zusammenarbeiten. Der erwähnte Katalog sollte möglichst breit gestreut werden und jedermann zugänglich sein, der auf irgendeine Weise an der Altstadterhaltung sich beteiligt; derart werden die Reform der Denkmalpflege und Erneuerungspraxis stimuliert.

Eines der dringendsten Erfordernisse besteht darin, die Ausbildung aller an einschlägigen Aufgaben Mitwirkenden zu verbessern. Die Lehrprogramme sollten flexibel und pluridisziplinär sein und Ausbildungsgänge einschliessen, in denen praktische Erfahrungen auf der Baustelle gesammelt werden können.

Der internationale Austausch von Wissen, von Erfahrungen und Praktikanten ist ein wesentliches Element bei der Ausbildung.

Die Verbesserung der Ausbildung sollte zur Schaffung eines Grundstocks von qualifizierten Planern, Architekten, Technikern und Handwerkern für Denkmalpflege und Erneuerungsaufgaben führen und sicherstellen, dass die für Denkmalpflege und Erneuerungsaufgaben notwendigen, aber vom Aussterben bedrohten Handwerke einen neuen Aufschwung nehmen.

Aufstiegsmöglichkeiten, Arbeits- und Einkommensbedingungen, Arbeitsplatzsicherheit und gesellschaftliche Stellung der an der Altstadterhaltung beteiligten Berufe sollten so attraktiv gemacht werden, dass junge Menschen sich diesen Berufen zuwenden.

Die für die Ausbildungsprogramme zuständigen Behörden aller Stufen sollten sich darum bemühen, das Interesse der jungen Generation für das Metier des Konservierens und die damit verwandten Berufe zu wecken und zu festigen.